

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

nach Art. 28 DSGVO · „IT-Betreuung & Systemleistungen“ · Standardfassung

Version 1.0 · Stand 22.10.2026 · abrufbar unter funk-itconsulting.com/avv

§ 1 Parteien

(1) **Verantwortlicher (Auftraggeber)** ist das Unternehmen, das funk it.consulting mit Leistungen nach § 3 beauftragt, etwa über einen Betreuungsvertrag, ein Angebot, einen Einzelauftrag oder ein Stundenpaket (Hauptvertrag). Name, Anschrift und Vertreter ergeben sich aus dem Hauptvertrag bzw. der Auftragsbestätigung.

(2) **Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer)** ist funk it.consulting, Inhaber Bernd Johannes Funk, Jürgenawaswieke 80c, 26817 Rhaderfeh.

(3) Ansprechpartner für Datenschutz ist Bernd Funk, bernd.funk@funk-itconsulting.de, Tel. 04952 899410. Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt, da keine Pflicht nach Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG besteht.

§ 2 Vertragsschluss, Geltungsbereich und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO in elektronischem Format geschlossen. Er wird wirksam, wenn der Auftraggeber ihm zustimmt: durch Erteilung eines Auftrags oder Annahme eines Angebots, das auf diesen Vertrag verweist, oder durch Bestätigung in Textform (z. B. E-Mail). Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

(2) Der Auftragnehmer dokumentiert die Zustimmung mit Datum und Version und hält die für den Auftraggeber geltende Fassung dauerhaft zum Abruf unter funk-itconsulting.com/avv bereit. Auf Anfrage übersendet er sie als PDF.

(3) Dieser Vertrag gilt für alle Leistungen des Auftragnehmers, bei denen er personenbezogene Daten aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers verarbeitet oder auf sie zugreifen kann, insbesondere bei Arbeiten an den Systemen des Auftraggebers. Für den Dienst „funkit - Belegimport“ gilt vorrangig der dazu veröffentlichte gesonderte Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

(4) Der Vertrag gilt, solange der Auftragnehmer Leistungen nach § 3 erbringt, und endet nicht vor vollständiger Löschung oder Rückgabe der Daten nach § 11.

(5) **Eigene Verantwortlichkeit:** Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind Daten, die der Auftragnehmer als eigener Verantwortlicher verarbeitet, insbesondere Vertrags-, Kontakt- und Abrechnungsdaten des Auftraggebers. Hierfür gilt die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 3 Leistungen, Art und Umfang der Verarbeitung

LEISTUNG	VERARBEITUNG
APRO.CON-Support und Fernwartung	Fehleranalyse, Updates, Einrichtung, Datenpflege und Datenübernahmen in der Warenwirtschaft APRO.CON, an Datenbank (Actian PSQL), Reports (List & Label) und Windows-Servern des Auftraggebers, überwiegend per Fernzugriff

LEISTUNG	VERARBEITUNG
Automatisierungen	Einrichtung und Betrieb von Workflows (n8n) und Schnittstellen, die Daten aus den Systemen des Auftraggebers lesen, verarbeiten oder übertragen
KI-gestützte Arbeiten	Analysen, Auswertungen, Datenbereinigung und Erstellung von Inhalten mit KI-Werkzeugen (Claude), soweit für den Auftrag erforderlich
Anwendungen	Einrichtung und Betrieb von Anwendungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber, z. B. B2B-Bestell-App und weitere Web-Anwendungen
Sonstige Arbeiten	alle weiteren Arbeiten an Systemen des Auftraggebers, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten möglich ist

PUNKT	FESTLEGUNG
Art der Verarbeitung	Einsehen, Abfragen, Auswerten, Verändern, Korrigieren, Übertragen, Speichern, Sichern und Löschen, jeweils nur soweit für den Auftrag erforderlich
Datenarten	Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten von Kunden, Interessenten und Lieferanten; Auftrags-, Liefer-, Rechnungs- und Preisdaten; Kassendaten (Bons, Kassens Journale); Bankdaten (IBAN, SEPA-Mandate); Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers (Benutzerkonten, Verkaufspersonal, Provisionen, Zeiten); Kommunikationsdaten
Abgrenzung	Besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO sind nicht Gegenstand der Leistungen. Sind sie in Systemen des Auftraggebers enthalten, nimmt der Auftragnehmer von ihnen nur Kenntnis, soweit dies technisch unvermeidbar ist.
Betroffene	Kunden, Interessenten und Lieferanten des Auftraggebers und deren Ansprechpartner; Mitarbeiter des Auftraggebers
Ort	überwiegend in den Systemen des Auftraggebers; Arbeitskopien und Automatisierungen auf Systemen des Auftragnehmers in Deutschland; Unterauftragsverarbeiter nach Anlage 2

§ 4 Weisungen

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Weisungen sind der Hauptvertrag, der jeweilige Auftrag, dieser Vertrag sowie Einstellungen, die der Auftraggeber in Anwendungen des Auftragnehmers vornimmt. Übermittlungen in Drittländer nach § 7 und Anlage 2 sind ebenfalls Weisungen.
- (2) Weitere Weisungen erteilt der Auftraggeber in Textform. Mündliche Weisungen, etwa während einer Fernwartung, bestätigt er auf Anfrage in Textform.
- (3) **KI-Werkzeuge:** Der Auftragnehmer setzt KI-Werkzeuge mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur ein, soweit dies für den Auftrag erforderlich ist, und arbeitet wo möglich mit Daten ohne Personenbezug oder pseudonymisierten Daten. Der Auftraggeber kann den Einsatz von KI-Werkzeugen mit seinen Daten jederzeit in Textform untersagen.
- (4) Weisungsberechtigt sind die Geschäftsführung bzw. die Inhaber des Auftraggebers sowie von ihnen benannte Personen. Weisungsempfänger ist Bernd Funk.
- (5) Hält der Auftragnehmer eine Weisung für datenschutzwidrig, weist er unverzüglich darauf hin und darf die Ausführung bis zur Bestätigung oder Änderung aussetzen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags. Eine Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere zum Training von KI-Modellen, ist ausgeschlossen.
- (2) Personen mit Zugriff sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Derzeit hat nur der Inhaber Zugriff.
- (3) Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO gemäß Anlage 1. Er darf sie weiterentwickeln, solange das Schutzniveau nicht sinkt; wesentliche Änderungen dokumentiert er.
- (4) Daten verbleiben vorrangig in den Systemen des Auftraggebers. Kopien (z. B. Datensicherungen vor Updates, Auszüge zur Fehleranalyse) erstellt der Auftragnehmer nur, soweit für den Auftrag erforderlich, und löscht sie nach § 11.
- (5) Der Auftragnehmer arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen (Art. 31 DSGVO). Er informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie diesen Auftrag betreffen, und unterstützt ihn bei behördlichen Kontrollen, Bußgeld- oder Strafverfahren und Ansprüchen Betroffener oder Dritter im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung.
- (6) Ist der Auftragnehmer nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats zu einer Verarbeitung verpflichtet, teilt er dies dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht verbietet.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

- (1) Der Auftraggeber genehmigt die in Anlage 2 genannten Unterauftragsverarbeiter.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 4 Wochen vorher in Textform über das Hinzuziehen oder Ersetzen eines Unterauftragsverarbeiters. Der Auftraggeber kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, können beide Parteien die betroffenen Leistungen außerordentlich kündigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragsverarbeiter vertraglich auf dieselben Datenschutzpflichten wie in diesem Vertrag. Er haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass Unterauftragsverarbeiter ihre Datenschutzpflichten einhalten.
- (4) Nicht als Unterauftragsverarbeitung gelten Nebenleistungen ohne Zugriff auf Daten des Auftraggebers, etwa Telekommunikations-, Post- oder Transportleistungen, sowie Dienste, die der Auftraggeber selbst beauftragt hat (z. B. der Hersteller von APRO.CON oder Anbieter, mit denen eine Schnittstelle in seinem Auftrag eingerichtet wird).

§ 7 Übermittlung in Drittländer

- (1) Bei KI-gestützten Arbeiten werden Daten an Anthropic Ireland, Limited (Irland) übermittelt. Anthropic kann die Daten durch Anthropic, PBC in den USA verarbeiten lassen. Grundlage ist die in die gewerblichen Geschäftsbedingungen (Commercial Terms) von Anthropic einbezogene Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Data Processing Addendum) einschließlich der EU-Standardvertragsklauseln (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914). Eine Nutzung der Daten zum Training von KI-Modellen ist danach ausgeschlossen.
- (2) Bei Microsoft 365 erfolgt die Verarbeitung in der EU (EU Data Boundary); ein Zugriff aus den USA ist im Einzelfall möglich. Grundlage sind das Data Protection Addendum von Microsoft einschließlich der EU-Standardvertragsklauseln und das EU-US Data Privacy Framework.

(3) Der Auftragnehmer prüft die Übermittlungen vor Beginn der Verarbeitung und dokumentiert dies (Transfer-Folgenabschätzung). Er stellt die Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung und informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sich die rechtlichen Grundlagen ändern.

§ 8 Unterstützung und Betroffenenrechte

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Anfragen Betroffener (Art. 12–22 DSGVO) sowie bei den Pflichten nach Art. 32–36 DSGVO. Anfragen, die direkt beim Auftragnehmer eingehen, leitet er unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

(2) Die nach Art. 28 Abs. 3 lit. e und f DSGVO geschuldete Unterstützung erbringt der Auftragnehmer unentgeltlich. Unterstützung, die darüber hinausgeht und nicht auf einem Verstoß des Auftragnehmers beruht, kann er nach Aufwand zu seinem jeweils gültigen Stundensatz berechnen.

§ 9 Meldung von Datenschutzverletzungen

Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, mit den Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO, soweit bekannt. Er stellt alle Informationen bereit, die der Auftraggeber für seine Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO benötigt.

§ 10 Kontrollrechte

(1) Der Auftraggeber kann sich von der Einhaltung dieses Vertrags überzeugen. Der Nachweis erfolgt vorrangig durch Selbstauskunft und die Nachweise der Unterauftragsverarbeiter.

(2) Kontrollen vor Ort oder per Videokonferenz sind nach Anmeldung mit 2 Wochen Vorlauf zu Geschäftszeiten möglich, ohne konkreten Anlass höchstens einmal jährlich. Prüfer müssen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein und dürfen nicht für einen Wettbewerber des Auftragnehmers tätig sein. Für Kontrollen ohne konkreten Anlass kann der Auftragnehmer seinen Aufwand berechnen.

(3) Weitergehende gesetzliche Kontroll- und Inspektionsrechte nach Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO bleiben unberührt.

§ 11 Löschung und Rückgabe

DATENBESTAND	LÖSCHUNG
Arbeitskopien beim Auftragnehmer (Sicherungen vor Updates, Auszüge zur Fehleranalyse)	spätestens 30 Tage nach Abschluss der jeweiligen Arbeit
Ausführungsdaten von Automatisierungen	spätestens 30 Tage nach der Ausführung, soweit der Auftrag keine längere Speicherung vorsieht
Daten in Anwendungen des Auftragnehmers	nach den Regeln des jeweiligen Auftrags, spätestens bei Vertragsende
KI-Werkzeuge (Anthropic)	nach den Löschregeln des Data Processing Addendum von Anthropic
E-Mails und Dateianhänge	sobald sie für den Auftrag nicht mehr benötigt werden, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten

Nach Ende der Zusammenarbeit gibt der Auftragnehmer auf Verlangen Daten des Auftraggebers zurück und löscht danach alle bei ihm vorhandenen Daten innerhalb von 30 Tagen. Eingerichtete Fernwartungs- und Systemzugänge werden entfernt bzw. dem Auftraggeber zur Sperrung gemeldet. Die Löschung wird auf Verlangen in Textform bestätigt. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis der Parteien zueinander gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 13 Änderungen und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Eine neue Version kündigt der Auftragnehmer in Textform an; sie gilt, sobald der Auftraggeber ihr nach § 2 Abs. 1 zustimmt. Bis dahin gilt die bisherige Version. Änderungen der Unterauftragsverarbeiter richten sich nach § 6.
- (2) Ein individuell ausgehandelter Auftragsverarbeitungsvertrag sowie der gesonderte Vertrag für „funkit - Belegimport“ gehen dieser Standardfassung in ihrem Geltungsbereich vor.
- (3) Bei Widersprüchen geht dieser Vertrag dem Hauptvertrag in Fragen des Datenschutzes vor.
- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

SCHUTZZIEL	MASSNAHMEN
Zutrittskontrolle	Server des Auftragnehmers ausschließlich in Rechenzentren der Hetzner Online GmbH in Deutschland; Arbeitsgeräte in den Geschäftsräumen des Inhabers
Zugangskontrolle	Arbeitsgeräte mit Festplattenverschlüsselung (FileVault), Bildschirmsperre und Anmeldung; Zwei-Faktor-Anmeldung für Microsoft 365 und die KI-Werkzeuge; administrativer Zugang zu Servern nur über VPN (NetBird, WireGuard-verschlüsselt); Server-Firewall
Zugriffskontrolle	Zugänge zu Systemen des Auftraggebers nur für den Inhaber; Zugangsdaten in einem verschlüsselten Passwort-Manager; Fernwartung nur mit Freigabe des Auftraggebers
Trennungskontrolle	Daten verschiedener Auftraggeber getrennt abgelegt; Automatisierungen und Anwendungen je Auftraggeber getrennt eingerichtet
Weitergabekontrolle	Transportverschlüsselung (TLS) für Web-Anwendungen, Schnittstellen und KI-Werkzeuge; Fernwartung Ende-zu-Ende-verschlüsselt (TeamViewer); keine Weitergabe von Daten über unverschlüsselte Datenträger
Eingabekontrolle	Fernwartungssitzungen werden mit Datum und Dauer protokolliert; Änderungen an Systemen des Auftraggebers werden im Auftrag oder Leistungsnachweis dokumentiert
Verfügbarkeitskontrolle	Datensicherung vor Updates und größeren Eingriffen in Systeme des Auftraggebers; Sicherungen der Server des Auftragnehmers
Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO)	KI-Einsatz nur soweit erforderlich, bevorzugt ohne Personenbezug; Widerspruchsmöglichkeit nach § 4 Abs. 3
Auftragskontrolle	Verträge zur Auftragsverarbeitung mit allen Unterauftragsverarbeitern; KI-Werkzeuge nur unter gewerblichen Bedingungen ohne Nutzung zum Modelltraining
Datenminimierung und Löschung	Kopien nur soweit erforderlich; Löschfristen nach § 11
Organisation	inhabergeführt, ein Zugriffsberechtigter; Updates von Betriebssystemen und Anwendungen regelmäßig, Sicherheitsupdates unverzüglich; Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach § 9; jährliche Überprüfung dieser Maßnahmen

Anlage 2 – Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

UNTERAUFTRAGSVERARBEITER	LEISTUNG	ORT	GRUNDLAGE
TeamViewer Germany GmbH, Bahnhofplatz 2, 73033 Göppingen	Vermittlung der Fernwartungsverbindung	Deutschland (Sitz); Verbindungsserver gemäß AVV von TeamViewer	AVV nach Art. 28 DSGVO

UNTERAUFTRAGSVERARBEITER	LEISTUNG	ORT	GRUNDLAGE
Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen	Server-Hosting für Automatisierungen (n8n) und Anwendungen, Datensicherung	Deutschland	AVV nach Art. 28 DSGVO
Microsoft Ireland Operations Limited, One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18	E-Mail, Dateiablage und Austausch (Microsoft 365)	Irland/EU (EU Data Boundary); Zugriff aus den USA im Einzelfall möglich	Microsoft Products and Services Data Protection Addendum inkl. EU- Standardvertragsklauseln; EU-US Data Privacy Framework
Anthropic Ireland, Limited, Dublin; Unterverarbeitung durch Anthropic, PBC (USA)	KI-Werkzeuge (Claude, gewerbliche Nutzung)	Irland; Verarbeitung in den USA möglich	Data Processing Addendum inkl. EU- Standardvertragsklauseln (Commercial Terms)